

Satzung

Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Berlin Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin Hermsdorf-Lübars“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars“.
1. Er hat seinen Sitz in 13467 Berlin, Heinesestr. 22, 13467 Berlin
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll nach § 57 Abs. 1 BGB in das Register eingetragen werden.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und des Zivilschutzes und der Jugendhilfe sowie die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Berlin-Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars, die die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen – und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung verfolgen.

Die Unterstützung kann für folgende Aufgaben erfolgen:

- a) Die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Berlin Hermsdorf-Lübars,
 - a) Die Brandschutzerziehung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen durch die Freiwillige Feuerwehr Berlin Hermsdorf oder der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars,
 - b) Die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Hermsdorf oder der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars, die das Ziel der Nachwuchswerbung verfolgt und der Darstellung und Vermittlung von Werten der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Feuerwehr dient,
 - c) Maßnahmen, die der Integration von sozial und/ oder wirtschaftlich schwach gestellten Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars dienen,
1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Berlin Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin Hermsdorf-Lübars“

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke und die Aufgaben des Vereins unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann den Beitritt von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängig machen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme in den Verein.

2. Bei Minderjährigen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Beitritt in den Verein sowie die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, für die Beiträge des minderjährigen Vereinsmitgliedes zu haften, vorliegen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, dagegen ist innerhalb von vier Wochen ein Einspruch zulässig. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

6. Bei groben Zuwiderhandlungen gegenüber den Vereinszielen oder einer Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss nachträglich innerhalb eines Jahres mit einer einfachen Mehrheit.

7. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Satzung

Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Berlin Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin Hermsdorf-Lübars“

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
1. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Werte der Kameradschaft und die Ideale der ehrenamtlichen Tätigkeit im Brandlösch- und Rettungsdienst zu achten und die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- a) Vorstand
- b) Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates,
 - c. Wahl und Abwahl der Finanzprüfungskommission,
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Mittelverwendungsplans,
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - i. Erlass der Beitragsordnung,
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im 1. Quartal des Jahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Satzung

Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Berlin Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr Berlin Hermsdorf-Lübars“

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Wahl der Gremien nach Nummer 2.a. bis 2.c. erfolgt mit absoluter Mehrheit. Für den Ausschluss von Mitgliedern gelten die Bestimmungen des § 3.
5. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit gewählt. Er oder Sie führen den weiteren Ablauf der Versammlung.
6. Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift enthält auch eine Anwesenheitsliste der Versammlung, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
1. Die Aufgabe des Schriftführers oder der Schriftführerin wird grundsätzlich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein weiteres kooptiertes Vorstandsmitglied nach Nr. 10 wahrgenommen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll grundsätzlich einmal pro Quartal tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem oder der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand haftet nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern.
7. Der Vorstand soll seine Beschlüsse grundsätzlich im Benehmen mit dem Beirat treffen.
8. Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Kontoführung sowie die Buchführung mit der Erstellung des Jahresabschlusses.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, diese besitzen kein Stimmrecht bei Beschlüssen und dürfen den Verein nicht im Sinne von § 26 BGB gegenüber Dritten vertreten.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Planung der Vereinstätigkeiten und dem Erreichen der Förderziele.

Satzung
**Förderverein der „Freiwilligen Feuerwehr Berlin Hermsdorf und der Jugendfeuerwehr
Berlin Hermsdorf-Lübars“**

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, hiervon wenn möglich
 - a. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Hermsdorf
 - und
 - b. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars
 - und
 - c. einer Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten einer Angehörigen oder eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr Berlin-Hermsdorf-Lübars.
2. Der Beirat wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

§ 9 Finanzprüfungskommission

1. Die Finanzprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Kassenprüfern.
1. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zu übergeben ist.
2. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes als Gäste teilzunehmen.
3. Die Finanzprüfungskommission wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder der Finanzprüfungskommission können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.

Berlin, 04.08.2016

Unterschrift :

